



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin Tanja Z

-Schuldner-

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

-Gläubiger-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

hier: Zwangsvollstreckung

1. Der Beschwerde des Gläubigers gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 1.12.2009 wird nicht abgeholfen.
2. Die Akten werden dem Oberlandesgericht Karlsruhe zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt.

GRÜNDE

Der Gläubiger richtet sich mit der Beschwerde sowohl gegen die Zurückweisung seines Ordnungsgeldantrags als auch gegen die Streitwertfestsetzung.

Die Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Die Beschwerdebegründung wiederholt die Auffassung, dass bereits im Angebot einer Dienstleistung in einer Werbeanzeige eine Erbringung der Dienstleistung im Sinne des Verbotstenors liege.

Nach Ansicht der Kammer setzt die Erbringung einer anwaltlichen oder patentanwaltlichen Dienstleistung deren individuellen Zuschnitt auf den Mandanten voraus, der im Zeitpunkt der Wahrnehmung der Werbeanzeige noch nicht vorliegt.

Im übrigen wird auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Der Streitwert ist in Anbetracht der Bedeutung des behaupteten Verstoßes gegen den Verbotstenor aus Sicht der Kammer mit € 2.000,-- gemäß § 3 ZPO richtig bemessen. Hierbei ist nicht ausschließlich der Streitwert des Erkenntnisverfahrens, sondern auch Art und Schwere des beanstandeten Verhaltens als Maßstab heranzuziehen. Tatsächliche Anknüpfungspunkte für ein Interesse des Gläubigers in Höhe von € 10.000,-- wurden in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Lehmeyer
Richter

Gauch
Richterin am Landgericht